

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Notvorschriften gegen Wohnungsmangel.

Von A. Huggler.

So bezeichnet der Bundesrat die von ihm vorgeschlagenen Ergänzungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts (siehe Botschaft vom 17. Dezember 1928). Diese Vorschriften, deren Wortlaut weiter unten folgt, sind vorläufig als das Ergebnis der von den eidgenössischen Räten in den Jahren 1922 und 1925 angenommenen Postulate Weber, Bürklin und Baumberger, Sträuli zu betrachten. Eine von Genosse Nobs im Jahre 1925 begründete Motion, die bedeutend weiter ging als die Postulate Sträuli-Baumberger, fand trotz solider Begründung vor der bürgerlichen Nationalratsmehrheit keine Gnade.

Was heute als Ergebnis der oben erwähnten Postulate vorliegt, entspricht diesen nur teilweise, indem mit dem Begehren auf Schutzmaßnahmen zugunsten der Mieter in Zeiten von Wohnungsmangel gleichzeitig die *finanzielle Hilfeleistung des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues* postuliert wurde. Was der Bundesrat mit diesem Postulat im Sinne hat, darüber war bisher nichts zu erfahren. Im Finanzdepartement scheint man mit wichtigeren Dingen stark beschäftigt zu sein, oder weiß überhaupt nicht, wo die paar Millionen hernehmen, die nötig wären, einen Fonds zu äufnen, aus dem im Notfall Wohnbauten beliehen oder subventioniert werden könnten. Es ist das die praktische Lösung, die in der Eingabe unserer *Arbeitsgemeinschaft für Mieterschutz und Förderung des Wohnungsbaues* vom November 1925 dem Bundesrat vorgeschlagen wurde. Wenn jährlich nur drei bis vier Millionen für solche Zwecke aus den nun reichlich fließenden Bundeseinnahmen reserviert würden, könnte der Bundesrat nach zehn Jahren über einen Spezialfonds von rund 31 Millionen (bei Einlage von drei Millionen jährlich) oder rund 43 Millionen (bei Einlage von vier Millionen jährlich, inklusive Zinsen) verfügen. Damit würde die Welt noch nicht